

## BRV Merkblatt - Grundsicherung im Alter

Mit diesem Merkblatt will der BRV denjenigen seiner Mitglieder Hilfe zur Selbsthilfe geben, die folgende Voraussetzungen erfüllen und noch nie oder bislang erfolglos amtliche Unterstützung erbeten haben:

1. das Monatseinkommen des Mitglieds beträgt max. 800€ (bzw. Ehepaar max. 1.100€),
2. die Betriebsrente ist in 1 enthalten und die Ansprüche sind vollends geklärt worden,
3. keine private Hilfe möglich, weder monetär noch bei behördlichen Angelegenheiten.

### Wer bekommt Grundsicherung?

Anspruch haben nach §41 Abs. 2 SGB XII **Hilfebedürftige**, die das Regelalter für den Bezug einer Altersrente erreicht haben (= Rente mit 67).

**Hilfebedürftig** sind nach §41 Abs. 3 SGB XII aber auch Personen, die **das 18. Lebensjahr vollendet** haben und aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

**Mit anderen Worten:** Grundsicherung erhalten Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können, d.h. völlig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und nur über ein monatliches Einkommen verfügen, mit dem sie ihre Lebenshaltung nachweislich und auf Dauer nicht oder nur kaum bestreiten können. In diesen Fällen kann ein Antrag auf diese staatliche Leistung bei der zuständigen Kommunalbehörde gestellt werden. Bei Bedarf kann der BRV hier Hilfestellung geben.

### Was ist dabei zu beachten oder sonst noch möglich?

**Wohnsitz und Besitz:** Im Regelfall muss der Bezieher von Grundsicherung seinen Wohnsitz in Deutschland haben und auch auf ein noch hochwertiges Auto verzichten, d.h. es ggf. vor der Antragstellung verkaufen. Eine kleine Immobilie wird jedoch zugestanden, wenn bei Alleinstehenden die Wohnfläche des Hauses 70 m<sup>2</sup> oder die der Eigentumswohnung 60 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

**Vermögen / Rücklagen:** Vor der Antragstellung sind die Freibetragsgrenzen für Vermögen zu beachten. So dürfen **Alleinstehende max. noch 2.600 €** und **Ehepaare max. 3.214 €** besitzen. Hierzu würde auch der Zeitwert eines Autos zählen.

**Haftung der Kinder:** Wer Grundsicherung bezieht und sich bei der Beantragung an die Regeln gehalten hat, dessen Kinder sind dann nicht zahlungspflichtig, wenn keines der Kinder nach Abzug aller steuerlich relevanten Ausgaben und der Werbungskosten **weniger als 100.000 € im Jahr** verdient. Es besteht auch keine Rückzahlungspflicht, wenn beim Tod des Grundsicherungsempfängers Vermögenswerte übrig bleiben, z.B. das kleine Haus oder die kleine Eigentumswohnung,

**Private Krankenkasse:** Ist der Grundsicherungsempfänger privat krankenversichert, erhält er 50% des PKV-Basistarifs als "sozialhilferechtlichen Bedarf" zugestanden.

**GEZ-Gebühren:** Der Leistungsbescheid über den Erhalt von Grundsicherung berechtigt zum Antrag auf Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr bei der GEZ in Köln.

**Telefongebühren:** Einen Sozialtarif bietet z.B. die Telekom. Hier der Telekom-Kunde auf Antrag eine Vergünstigung in Höhe von 6,94€ auf den Anschlusspreis, wenn er als Nachweis den Bescheid über die Gebührenbefreiung der GEZ vorlegt, oder aber eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen RF hat. Nicht selten lohnt sich aber auch der Wechsel zu einem anderen Provider, deren Tarife u.U. noch günstiger sind.

Betriebsrentner Deutschland e.V.  
03.07.2019